

# **Satzung des Tanzvereins TV 97 Güstrow e.V.**

## **§ 1 Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Tanzverein TV 97 Güstrow e.V. ist ein Verein zur Pflege des Gesellschaftstanzes. Er hat seinen Sitz in Güstrow; das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Register des zuständigen (Vereins) Amtsgerichtes unter der Nummer...VR 3067.eingetragen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein darf ausschließlich die in § 1 genannten satzungsmäßigen Zwecke verfolgen. Daraus folgt, dass der Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeitet, etwaige Gewinne nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet, die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten dürfen.

## **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Beim Erwerb der Mitgliedschaft ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten.

(4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 4 Vorstand**

(1) Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt, der aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Kassierer besteht. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden diese von dem Kassierer vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelzeichnungsberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

(3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dem gemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## § 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilten Adressen. Ist eine E-Mailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung des Mitgliedes auch an die zu letzt benannte E-Mailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Höhe des Aufnahmebeitrages,
- b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- c) den Ausschluss eines Mitgliedes,
- d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Während der Mitgliederversammlung wird über den Verlauf dieser ein Protokoll verfasst. Diese Niederschrift wird vom Versammlungsleiter, Vorstand und Protokollführer gegengezeichnet.

## § 6 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

(2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidität eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

Güstrow, den 28.09.2027

Tanzverein TV 97 Güstrow e.V.



TV 97 Güstrow e.V.  
TV97@tanzverein-97-güstrow.de  
www.tanzverein-97-güstrow.de